

**Kurztitel**

Kleine Versicherungsvereine Rechnungslegungsverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 168/2015

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2016

**Text****Lagebericht**

§ 10. (1) Im Lagebericht sind die Entwicklung der Prämien, der Versicherungsleistungen und der übrigen Aufwendungen, die Rückversicherungsverhältnisse sowie die finanziellen Verhältnisse des kleinen Versicherungsvereins darzustellen.

(2) Der Lagebericht kann mündlich an die Versammlung des obersten Organs, die die Verhandlung des Jahresabschlusses zum Gegenstand hat, erstattet werden, sofern nicht durch die Satzung anderes bestimmt ist.

(3) Der Bericht der Rechnungsprüfer über die Tätigkeit und die getroffenen Feststellungen ist an den Lagebericht anzuschließen.